



GEMEINDE NIEDERNBERG

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Dienstag, 11.02.2020
Beginn:	20:00 Uhr
Ende	21:05 Uhr
Ort:	Sitzungssaal des Rathauses Niedernberg

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Reinhard, Jürgen

Mitglieder des Gemeinderates

Bieber, Udo
Bormuth, Anja
Buhler, Siegmар
Falinski, Julia
Faruga, Luise
Goebel, Volker
Grundhöfer, Niko
Hartlaub, Rudi
Klement, Jürgen
Linke, Thomas
Oberle, Hannelore
Reinhard, Peter
Scheuring, Josef
Seitz, Eugen
Weiler, Karin
Wenzel, Alexander

Schriftführer/in

Debes, Marion

Verwaltung

Bartl, Uwe

Abwesende und entschuldigte Personen:

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Bürgerviertelstunde
- 2 Bebauungsplan "Tafeläcker II" Nr. 35.01; Bebauungsplanaufstellung **016/2020**
- 3 Anordnung einer Baulandumlegung für das Gebiet des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans "Tafeläcker II" Nr. **017/2020**
- 4 Bericht zum Kommunalen EnergieEffizienzNetzwerk "KEEN-E6" und Gründung eines Folgenetzwerkes **018/2020**
- 5 Fähranlegestelle, Liegeplatz für die ehemalige Mainfähre, Festlegung eines Standorts **021/2020**
- 6 Kommunalwahl, Festlegung der Entschädigungshöhe für ehrenamtliche Tätige (Erfrischungsgeld) **002/2020**
- 7 Informationen des ersten Bürgermeisters

Erster Bürgermeister Jürgen Reinhard eröffnet um 20:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.

Die Niederschrift vom 21.01.2020 wurde vollinhaltlich genehmigt (Abstimmungsergebnis: 17:0; Stimmenthaltungen: -).

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1 Bürgerviertelstunde

Steffen Eizenhöfer fragt nach einem Zeitplan zu Tafeläcker II. Bürgermeister Reinhard weist darauf hin, dass die Bürgerviertelstunde nur von der Tagesordnung unabhängigen Fragen gedacht ist und der Punkt später behandelt wird.

TOP 2 Bebauungsplan "Tafeläcker II" Nr. 35.01; Bebauungsplanaufstellung

Beschluss:

Die Gemeinde Niedernberg stellt für das Gebiet südlich des bestehenden Gebietes „Tafeläcker I“ einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Tafeläcker II“ unter der Nr. 35.01 auf.

Die Gesamtfläche umfasst die Flurstücke 7024/1 mit 7038/1, 7040/2 und 7041/2, 7042/2, 7048/1 mit 7051/1, 7051/3 mit 7058, 7062/1, 7063/1, 7113 mit 7131, 7167 mit 7173 und 7555 mit 7569/1 sowie je einen Teilbereich der Flurnummern 7000/74, 7513 und 7514. Diese betragen zusammen ca. 39.370 m².

Das Verfahren soll im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt werden.

Abstimmungsergebnis: Ja: 17 Nein: 0

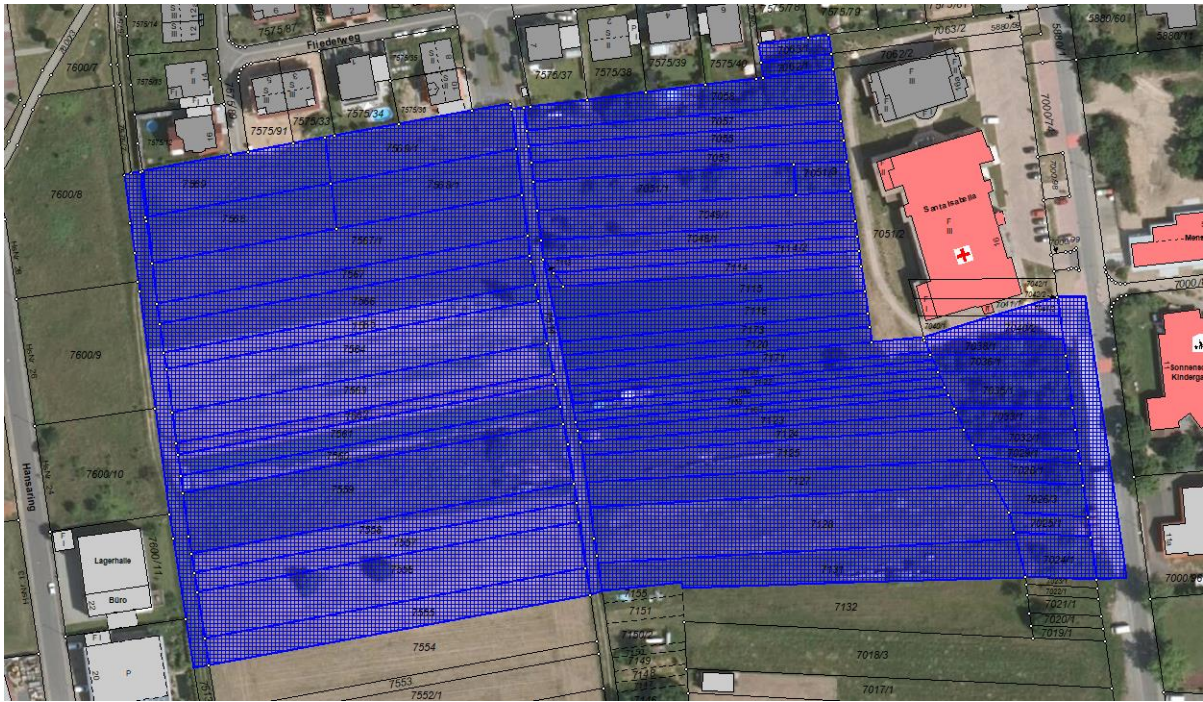
Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Niedernberg beabsichtigt bereits seit einigen Jahren im an das Wohngebiet Tafeläcker I angrenzende Gebiet eine Wohnbebauung zu ermöglichen.

Um dies zu ermöglichen ist eine Bebauungsplanaufstellung sowie eine Baulandumlegung von Nöten. Diese Verfahren geben noch keine Garantie für eine erfolgreiche Durchführung der Verfahren, dies bringt erst das Verfahren selbst mit sich.

Der Bebauungsplan soll mit dem Ziel aufgestellt werden Wohnbebauung zu ermöglichen. Die Gestaltung des Bebauungsplanentwurfs ist erst noch zu erarbeiten.

Die Bebauungsplanaufstellung erfolgt auf Grundlage des Flächenumgriffs.



Der Bebauungsplan soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a (Abs. 1 Satz 2 Nr. 2) BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.

TOP 3 Anordnung einer Baulandumlegung für das Gebiet des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans "Tafeläcker II" Nr.

Beschluss:

Die Gemeinde Niedernberg ordnet nach § 46 BauGB die Umlegung für den Bereich des Bebauungsplans „Tafeläcker II“ an.

Die Gemeinde Niedernberg überträgt ihre Befugnis zur Durchführung der Umlegung auf das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Aschaffenburg, Außenstelle Klingenberg a. Main.

Die Gemeinde Niedernberg beauftragt das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Aschaffenburg, Außenstelle Klingenberg a. Main, mit der Bestimmung der Umfangsgrenze für das Umlegungsgebiet.

Abstimmungsergebnis: Ja: 17 Nein: 0

Sachverhalt:

Anordnung der Umlegung

Im Bereich des in heutiger Sitzung aufgestellten Bebauungsplanes "Tafeläcker II" liegen landwirtschaftliche Grundstücke, welche auf Grund ihres Zuschnittes zur baulichen Nutzung zurzeit nicht geeignet sind. Um Bauplatzflächen in nutzbarer Lage, Form und Größe bilden zu können, ist ein Bodenordnungsverfahren erforderlich (§ 45 Satz 1, Satz 2 Nr. 1 BauGB). Eine amtlich durchgeführte Baulandumlegung bietet sich hierfür als das rechtliche Instrument an, mit welchem am zügigsten die Bauplätze und die öffentlichen Flächen geschaffen werden können. Die Grundstückseigentümer wurden in Eigentümerversammlungen am 01.06.2016 sowie am 12.10.2018 informiert. Weiterhin wurden in kleineren Kreisen mit allen Eigentümern persönliche Gespräche geführt.

Übertragung auf das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Aschaffenburg, Außenstelle Klingenberg a. Main

Die Gemeinde kann ihre Zuständigkeit (§ 46 Abs. 1 BauGB) in der Umlegung auf das Vermessungsamt durch eine Vereinbarung übertragen (§ 46 Abs. 4 BauGB). Die Bildung eines Umlegungsausschusses mit Fachpersonal kann entfallen. Der Gemeindeverwaltung wird kein zu-

sätzlicher Arbeitsblock aufgelastet. Das Verfahren kann vom Amt ohne Zeitverzögerung in relativ kurzer Zeit parallel zum Bauleitplanverfahren durchgeführt werden.

Die Kosten für alle Umlegungsarbeiten, einschließlich Vermessung bis zur Vorlage der Bescheide an das Grundbuchamt zum Eintrag der neuen Eigentümer werden vom Erschließungsträger getragen.

Bestimmung der Umfangsgrenze für das Umlegungsgebiet

Bei einer frühzeitigen Beauftragung der Bestimmung der Umfangsgrenze werden die anfallenden Gebühren nach § 8 Abs. 4 GebOVerM auf die künftigen Umlegungsgebühren angerechnet, wenn die Anordnung eines Umlegungsverfahrens innerhalb von zwei Jahren erfolgt ist. Da dies in der heutigen Sitzung erfolgt ist, entstehen keine zusätzlichen Kosten. Die weiteren Planungsleistungen werden vereinfacht, da durch die Umfangsgrenzbestimmung genaue Vermessungsdaten vorliegen werden.

TOP 4	Bericht zum Kommunalen EnergieEffizienzNetzwerk "KEEN-E6" und Gründung eines Folgenetzwerkes
--------------	---

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass sich die Gemeinde Niedernberg an dem noch bis August 2020 neu zu gründenden „Kommunalen Klimaschutz-Netzwerk“ beteiligt.

Die Zustimmung wird an folgende Bedingungen geknüpft:

- Das Netzwerkmanagement erarbeitet in Zusammenarbeit mit der Verwaltung ein Maßnahmenpaket, das individuell auf die Belange der Gemeinde Niedernberg abgestimmt ist.
- Das Netzwerkmanagement berichtet spätestens am Ende der Laufzeit von 3 Jahren im Gemeinderat über Ergebnisse und Erfolge der Netzwerkarbeit.
- Das Netzwerkmanagement sorgt auch in dieser Netzwerkphase für eine ausgewogene Mischung der Inhalte und Schwerpunkte, so dass auch Kinder und Jugendliche, Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen von der Netzwerkarbeit profitieren können.
- Die Mitarbeit im Klimaschutz-Netzwerk wird durch eine Person der Gemeinde Niedernberg begleitet.
- Die Netzwerkarbeit wird jährlich zu 60% aus Bundesmitteln gefördert. Die Kosten des Eigenanteils in den Jahren der Netzwerkarbeit sollen auf folgende Sätze begrenzt werden:
 - In drei Jahren entstehen max. Kosten bis zu 66.666 € (Brutto).
 - Gleichzeitig steht eine max. Förderung in Höhe von 40.000 € (Brutto) zur Verfügung.
 - Der Eigenanteil beträgt max. 26.666 € (Brutto) verteilt auf die Haushaltsjahre 2021 bis 2023.
- Der Gemeinderat erhält einen jährlichen Bericht des Netzwerkmanagers mit Blick auf Zeitplanung, Kostenentwicklung und Qualität der geplanten Netzwerkziele sowie Netzwerkaktivitäten.
- Die Mitarbeit im Kommunalen Klimaschutz-Netzwerk wird auf 3 Jahre befristet. Über die Fortführung der Mitarbeit im Netzwerk entscheidet der Gemeinderat am Ende der Laufzeit.

Abstimmungsergebnis: Ja: 17 Nein: 0

Sachverhalt:

Zwei Drittel des gesamten Energieverbrauchs im öffentlichen Bereich werden in Liegenschaften von Gemeinden und Landkreisen verbraucht. Kommunen sollen hier Ihrer Vorbildfunktion gerecht werden und einen Beitrag zu mehr Energieeinsparung, -effizienz und damit auch zu mehr Klimaschutz zu leisten. Die Kommunen am Bayerischen Untermain haben sich mit dem 2012 veröffentlichten „Integrierten Energie- und Klimakonzept“ entsprechende Ziele gesteckt. Auf kommunaler Ebene zeigen die Erfahrungen aus zahlreichen Projekten, dass sich Maßnahmen auch finanzielle rechnen.

Auch der Bund hat sich anspruchsvolle energiepolitische Ziele gesetzt. Um diese zu erreichen wurde ein Förderprogramm aufgelegt, um Kommunen für die Einrichtung von Netzwerken mit

den Schwerpunkten Energieeffizienz und Ressourcenschutz, Klimaschutz oder Mobilität zu gewinnen und diese zu begleiten.

Die Gemeinde Niedernberg arbeitet seit dem 20. August 2017 mit fünf weiteren Gemeinden (Goldbach, Hösbach, Kleinostheim, Rüdenu, und Bad Orb) in dem „Kommunalen Energieeffizienz-Netzwerk KEEN-E⁶⁴“ zusammen. Die Schwerpunkte der Netzwerkarbeit liegen im Aufbau eines systematischen Energiemanagements kommunaler Liegenschaften, der Erstellung von Energie- und Umsetzungskonzepten für Maßnahmen zu Effizienzsteigerung, der Öffentlichkeitsarbeit und dem regelmäßigen Austausch. Ein erfolgreiches Energiemanagement in kommunalen Liegenschaften verlangt eine systematische Vorgehensweise. Durch die Zusammenarbeit im Netzwerk, können die erforderlichen Strukturen leichter etabliert werden. Die beteiligten Kommunen haben in den ersten Monaten der Zusammenarbeit individuelle Schwerpunkte und gemeinsame Ziele entwickelt, die in der dreijährigen Zusammenarbeit erreicht werden sollen.

Im Laufe der Netzwerkarbeit wurden in der Gemeinde Niedernberg unter anderem folgende Projekte umgesetzt bzw. aufgenommen:

- Einführung eines Kommunalen Energiemanagement mit gleichzeitiger Einführung der INM-Management-Software (Erfassung, Monitoring und Controlling der Energieverbräuche). Darüber können u.a. Rückschlüsse auf den Gebäudezustand und die Anlagentechnik getroffen werden, so dass Energiesparmaßnahmen gezielter geplant werden können. Mit dem System können zukünftig Energieberichte einfach erstellt werden.
- Energiemonitoring von Nichtwohngebäuden
- Wärmebildanalyse kommunaler Liegenschaften
- Planung Straßenbeleuchtung
- Ausstellung Energiewoche / Puppentheater
- Energiekonzept Neubaugebiet Tafeläcker 2

Das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie geförderte Netzwerke hat eine Laufzeit von 3 Jahren, die Förderung des aktuellen Netzwerks endet demnach im August 2020. Eine Verlängerung mit Folge- oder Anschlussförderung ist in der aktuellen Ausgestaltung nicht möglich. Jedoch ist es nach den Förderrichtlinien der Kommunalrichtlinie (Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld) möglich, ein neues Netzwerk mit geänderten bzw. angepassten Schwerpunkten zu gründen.

Für die Netzwerkphase beträgt die Zuwendung 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Im ersten Förderjahr max. 20.000 Euro pro Netzwerkteilnehmer, in den Folgejahren max. 10.000 Euro pro Netzwerkteilnehmer.

Aufgrund der positiven Erfahrungen und Effekte empfehlen die EnergieAgentur Bayerischer Untermain (Marc Gasper) und das Netzwerkmanagement (Roland Dorn, BfT Energieberatungs GmbH) den teilnehmenden Gemeinden, die Gründung eines neuen Netzwerks mit dem Schwerpunkt „Klimaschutz“. Auf Kommunen und Wirtschaftsunternehmen steigt der Handlungsdruck, sich stärker im Klimaschutz zu engagieren. Gleichzeitig besteht weiterhin ein immenses Potential zur Senkung des Energiebedarfs auf kommunaler Ebene. Erfolge im Klimaschutz auf kommunaler Ebene können durch eine Erhöhung der Energieeffizienz erreicht werden. Die Gründung eines Klimaschutznetzwerk ermöglicht es:

- Weiterhin einen fachlichen Schwerpunkt auf Energieeffizienz-Maßnahmen zu legen.
- Weitere Maßnahmen zum Klimaschutz zu vertiefen.
- Inhaltlich freier zu agieren, da geringere Einschränkungen gegeben sind.

Fünf von sechs teilnehmenden Gemeinden haben Ihr Interesse an der Neugründung eines Netzwerks signalisiert, zurzeit werden Gespräche mit weiteren interessierten Gemeinden geführt.

Die Vorgehensweise bietet den großen Vorteil, dass auf den bislang erarbeiteten Grundlagen aufgebaut werden kann. Insbesondere das Energiemanagement kann systematisch ausgebaut und weiterentwickelt werden, so dass die Verwaltung zukünftig selbstständig damit arbeiten kann.

Herr Gasper von der Energieagentur Bayerischer Untermain und Herr Sauer von der BfT Energieberatungs GmbH erläutern die Vorteile der Netzwerkarbeit sowie die Schwerpunktthemen eines möglichen neuen Netzwerkes in ihrem Bericht.

Die in den kommenden Jahren anstehenden Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauchs in unseren gemeindlichen Gebäuden bzw. weitere kommunale Maßnahmen zum Klimaschutz, können ohne fachliche Beratung und Unterstützung (z.B. auch zur Stellung von Förderanträgen zur Umsetzung etc.) kaum bewerkstelligt werden.

Um einen nahtlosen Übergang nach Beendigung unseres aktuellen KEEN E6 zu gewährleisten, muss ein neues Netzwerk in der ersten Jahreshälfte 2020 beantragt werden.

Die Verwaltung empfiehlt daher, dem vorgestellten und neu zu gründendem Netzwerk beizutreten.

TOP 5	Fähranlegestelle, Liegeplatz für die ehemalige Mainfähre, Festlegung eines Standorts
--------------	---

Beschluss:

Die Gemeinde Niedernberg stimmt dem Liegeplatz an der ehemaligen Fähranlegestelle, rechtsmainisch auf Sulzbacher Seite, zu!

Abstimmungsergebnis: Ja: 17 Nein: 0

Sachverhalt:

Für die Suche nach einem Dauerliegeplatz für die ehemalige Mainfähre wurden bereits mehrere Standorte untersucht und diskutiert. Das Wasser- und Schifffahrtsamt hatte die ehemalige Fähranlegestelle linksmainisch auf Niedernberger Seite nicht genehmigt, dafür aber einen Alternativstandort nördlich am Bubenbadeplatz vorgeschlagen.

Dieser Vorschlag wurde im Gemeinderat Niedernberg kritisch gesehen, mit der Bitte weitere Alternativen zu überprüfen.

Eine Alternative war die Schiffsverladestelle des ehemaligen Kieswerkes Weber nördlich der Blauen Brücke. Die zweite Alternative war die ehemalige rechtsmainische Fähranlegestelle auf Sulzbacher Seite.

Die Verladestelle nördlich der Roland-Schwing-Brücke wurde nicht befürwortet, zumal die Lage weit im Außenbereich, mit schlechten Zufahrtsmöglichkeiten, die kaum eine Kontrolle ermöglichen würde.

Die zweite Alternative, die Fähranlegestelle auf Sulzbacher Seite zu nutzen, wurde von den Beteiligten als machbar und sinnvoll beurteilt. Das Hauptproblem, dass die Fähre möglichst weit entfernt von der Fahrrinne des Maines liegen soll, ist dort gegeben. Eine Zufahrt ist möglich. Der Liegeplatz ist ausgebaut und geeignet. Eine Überwachung ist einfacher zu gewährleisten. Der Liegeplatz ist noch auf dem Gemarkungsteil von Niedernberg.

Formal muss hierfür ein Genehmigungsverfahren angestoßen und Details abgeklärt werden. Vorab ist das Einverständnis der Gemeinde Niedernberg einzuholen.

TOP 6	Kommunalwahl, Festlegung der Entschädigungshöhe für ehrenamtliche Tätige (Erfrischungsgeld)
--------------	--

Beschluss:

Die Gemeinde Niedernberg gewährt für die bei der Wahl ehrenamtlich Tätigen ein Erfrischungsgeld in Höhe von 40,00 Euro für die Beisitzer und in Höhe von 50,00 Euro für die Wahlvorsteher sowie deren Stellvertretung am Wahlsonntag (15.03.) und in Höhe von 20,00 Euro für die Beisitzer und von 25,00 Euro für die Wahlvorsteher sowie deren Stellvertretung am Wahlmontag (16.03.).

Abstimmungsergebnis: Ja: 17 Nein: 0

Sachverhalt:

Für die bei der Wahl ehrenamtlich Tätigen kann die Gemeinde bzw. der Landkreis eine angemessene Entschädigung (sog. Erfrischungsgeld) vorsehen. Die Entscheidung, ob und in welcher Höhe eine Entschädigung gewährt wird, stellt aber in aller Regel keine laufende Angelegenheit dar. Zuständig ist daher der Gemeinderat.

Der Landkreis hat eine Zusage erteilt die Hälfte des Erfrischungsgeldes bis zu 25,00 Euro zu übernehmen. Diese Regelung gilt für den Sonntag, ob es eine Regelung für den Montag geben wird ist noch nicht klar. In einigen umliegenden Gemeinden wird sonntags fertig ausgezahlt, so dass dies nicht zur Debatte steht.

Die Gemeindeverwaltung schlägt vor für die Auszahlung am Sonntag analog der Landtags- und Bezirkswahl 2018 (andere Wahlen bislang 25,00 Euro Beisitzer, 35,00 Euro (stellv.) Wahlvorsteher) ein Erfrischungsgeld in Höhe von 40,00 Euro für die Beisitzer und in Höhe von 50,00 Euro für die Wahlvorsteher sowie deren Stellvertretung festzulegen. Weiterhin wird vorgeschlagen am Montag nochmals ein Erfrischungsgeld in Höhe von 20,00 Euro für die Beisitzer und von 25,00 Euro für die Wahlvorsteher sowie deren Stellvertretung festzulegen. Ziel ist, dass die Wahlvorstände an beiden Tagen gleich besetzt sind.

TOP 7 Informationen des ersten Bürgermeisters

- Am 10.03.2020 um 19:00 Uhr findet eine zusätzliche Gemeinderatssitzung statt, in welcher die genauen Detailplanungen für die **Friedhofserweiterung** als Grundlage für die Ausschreibung definiert werden.
- In der vorletzten Woche gab es eine Versammlung mit den Anwohnern des **Heckenwegs**. Aus diesen Gesprächen resultiert, dass in dem verkehrsberuhigten Bereich ab sofort verstärkte **Verkehrskontrollen** durchgeführt werden. Eine entsprechende Information im Amtsblatt wird erfolgen.
- Am 21.04.2020 werden eine zusätzliche Bau- und Umweltausschusssitzung oder Gemeinderatssitzung benötigt.

Jürgen Reinhard
Erster Bürgermeister

Marion Debes
Schriftführer/in